

Auekurier

Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme

Ausgabe Nr. 1/2025

Freitag, den 31.01.2025

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde

Stadt Heringen/Helme wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025

(20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Stadt Heringen/Helme - Einwohnermeldeamt - Straße der Einheit 100 • 99765 Heringen/Helme für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 12 Uhr, (16. Tag vor der Wahl) bei der Gemeindebehörde Stadt Heringen/Helme - Einwohnermeldeamt - Straße der Einheit 100 • 99765 Heringen Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung. (21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

188 Eichsfeld – Nordhausen – Kyffhäuserkreis (Nummer und Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum **02.02.2025 (21. Tag)** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum **07.02.2025 (16. Tag)** versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
(2. Tag vor der Wahl)

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.


Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutsche Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Heringen, den 30.01.2025

Die Gemeindebehörde

Bastian Lorenz Stadt Heringen/Helme



Wahlbekanntmachung

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende **6** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums <small>(Straße, Hausnummer, Zimmer)</small>
0001	OT Auleben	Freiwillige Feuerwehr Ilfelder Straße 6, OT Auleben, 99765 Heringen/Helme
0003	OT Hamma	Dorfgemeinschaftshaus Hinterstraße 35, OT Hamma, 99765 Heringen/Helme
0004	OT Heringen	Regelschule "Geschwister Scholl" Rudolf-Breitscheid-Str. 5, OT Heringen, 99765 Heringen/Helme
0005	OT Heringen	Kindergarten „Kolbenach-Stiftung“ Badestube 3a, OT Heringen, 99765 Heringen/Helme
0007	OT Uthleben	Turnhalle Uthleben Schulplatz 3, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme
0008	OT Windehausen	Wendenhalle Neue Straße 21, OT Windehausen, 99765 Heringen/Helme

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.01.2025 bis 31.01.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in Stadt Heringen/Helme
• OT Heringen • Straße der Einheit 100 • 99765 Heringen/Helme zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer


a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll

Und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

S. 04	Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme	Ausgabe Nr. 1/2025	Freitag, den 31.01.2025
<p>4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.</p> <p>5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,</p> <p>a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder</p> <p>b) durch Briefwahlteilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.</p> <p>Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.</p> <p>6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).</p> <p>Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).</p>	<p>Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.</p> <p>Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, dieses Wahlkreises oder</p> <p>Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.</p> <p>abgegeben werden.</p> <p>und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).</p> <p>einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).</p>		
<p>Heringen, den 30.01.2025</p> <p>Die Gemeindebehörde</p> <p></p>	<p>Bastian Lorenz</p> <p>Stadt Heringen/Helme</p>		

Kostenfreie Radonmessung im Innenraum

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz informiert über kostenfreie Messungen:

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Messungen zur Bestimmung der Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft bietet das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Haus- und Wohnungseigentümern die Ermittlung der Radonkonzentration in Aufenthaltsräumen im Keller- oder Erdgeschoss an. Für die kostenlose Teilnahme am Innenraummessprogramm sollen Haus- und Wohnungseigentümer auf freiwilliger Basis gewonnen werden.

Für die Teilnahme am Radonmessprogramm in Innenräumen ist kein Antrag nötig. Die Registrierung erfolgt über die Eingabe der benötigten Daten und Informationen zum Gebäude über das Formular auf unserer Homepage. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten nach Absenden des Formulars direkt eine Bestätigung per E-Mail. Nach Ende des Registrierungszeitraumes am 31.04.2025 wird die erforderliche Anzahl an Exposimetern vom TLUBN beschafft und per Post an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer (zwei Stück je Teilnehmer) zusammen mit einer Messanleitung verschickt. Nachfolgend finden Sie den Link zum Online - Formular:

<https://tlubn.thueringen.de/umweltschutz/strahlenschutz/natuerliche-radioaktivitaet/radon-in-gebaeuden/radonmessungen-in-innenraeumen>

Für weitere Fragen zum Radonmessprogramm steht Ihnen das TLUBN unter der Telefonnummer +49 361 57 3943 366 zur Verfügung.



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Netzanbindung Südharz, Abschnitt Nord: 380-kV-Ersatzneubau Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen

Ankündigung von Vorarbeiten gemäß § 44 EnWG

Im Projekt Netzanbindung Südharz setzt die Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH das im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) aufgeführte Vorhaben Nr. 44 „Höchstspannungsleitung Schraplau / Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ um.

Es beinhaltet den Ersatzneubau der 220-kV-Bestandsleitungen Wolkramshausen – Vieselbach (Abschnitt Süd) und Eula – Wolkramshausen (Abschnitt Nord) durch die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Freileitung zwischen dem geplanten Umspannwerk (UW) Schraplau / Obhausen (Querfurt) in Sachsen-Anhalt sowie den bestehenden UW Wolkramshausen und Vieselbach in Thüringen. Das Vorhaben befindet sich mit Abschnitt Nord derzeit im Anhörungsverfahren zur Planfeststellung gemäß § 22 NABEG.

Für die Planung und Vorbereitung der Bauausführung des Vorhabens werden im Auftrag von 50Hertz vorbereitende Untersuchungen durchgeführt. Diese Arbeiten umfassen in der Regel Untersuchungen des Baugrundes sowie ggf. auch die Suche nach Kampfmitteln und archäologische Untersuchungen.

Die Baugrunduntersuchungen werden aller Voraussicht nach ab Februar 2025 im Laufe eines Jahres stattfinden. Anzahl und Art der Untersuchungen sind vom Standort abhängig und beschränken sich ausschließlich auf die geplanten Maststandorte.

Der genaue zeitliche Ablauf hängt von behördlichen Genehmigungen sowie äußeren Umständen, wie z. B. von den örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen, ab. Die Sondierungen dauern voraussichtlich wenige Stunden. Für die Bohrungen werden in Abhängigkeit von der Bohrtiefe, den Bodenverhältnissen, der Witterung etc. ca. drei bis fünf Tage benötigt.

Die beauftragten Dienstleister stehen mit den entsprechenden Fachbehörden während des gesamten Zeitraums in einem engen Austausch. Die Berechtigung zur Durchführung von Voruntersuchungen ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Eigentümerinnen, Pächter/innen und sonstige Nutzungsberechtigte werden hiermit mit einer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 44 Abs. 2 EnWG über die Voruntersuchungen informiert, ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung bedarf. Vor der Durchführung werden Betroffene mit separatem Schreiben der beauftragten Planungsfirma EQOS Energie Deutschland GmbH nochmals persönlich informiert und zudem vor Ort für Abstimmungen kontaktiert. Sollten Sie zu den anstehenden Vorarbeiten Hinweise oder Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den nachfolgend angegebenen Kontakt.

Kontakt

Projektsprecher

Jan Roessel | T +49 30 5150 2542 | M +49 170 5845 623 | jan.roesse@50hertz.com

50 Hertz Transmission GmbH

Heldestraße 2 | 10557 Berlin | Germany



Impressum:

Herausgeber: Stadt Heiningen/Helme
Redaktion: Hauptamt
Anschrift: OT Heiningen, Straße der Einheit 100,
09785 Heiningen/Helme
Telefon: 036333-87244
Telefax: 036333-87270
E-Mail: info@stadt-heiningen.de

Internet: www.stadt-heiningen.de
Herstellung & REGIONALE Verlag, OT Auleben
Verstellung: Eichenberggraben 1, 99725 Heiningen/H.
Bezugsbedingungen und -bedingungen:
Das Amtsblatt für die (Städte der Stadt Heiningen/Helme) erscheint
in unregelmäßigen Abständen. Es sind alle erwerbenden Haushalte
in der Stadt Heiningen/Helme anzuschreiben.
Das Amtsblatt ist nicht für die Verbreitung, das Amtsblatt erscheint im
Schickensblatt der Stadt Heiningen/Helme für 1,00 € je Ausgabe.